

MDR | 04360 Leipzig

Mit Postzustellungsurkunde
Aktenzeich

Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice

Servicenummer 0180-6999-55555*

Postanschrift
MDR, Beitragsservice,
04360 Leipzig

Web www.rundfunkbeitrag.de
E-Mail beitragsservice@mdr.de

Datum 08.2016
Beitragsnummer

Ihre Nachricht vom:
2014 und 2015
Unser Zeichen:

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr

Sie erhalten nunmehr folgenden Widerspruchsbescheid (A) und die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung (B):

A. Widerspruchsbescheid des Mitteldeutschen Rundfunks:

Die Widersprüche vom 2014 und 2015 gegen die Beitragsbescheide vom 04.07. und 01.08.2014 sowie die Festsetzungsbescheide vom 01.12.2014 und 02.01.2015 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

I. Aus den Daten des einmaligen Meldedatenabgleichs ergibt sich, dass Sie seit Februar 2010 unter der gemeldet sind.

Daher wurden Sie mit Schreiben des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice) vom 26.06.2013, 24.07.2013, 22.08.2013 und 21.01.2014 aufgefordert, Ihre beitragsrelevanten Daten (Angaben zur Wohnung und ggf. eine bereits bestehende Beitragsnummer für diese Wohnung) mitzuteilen.

Weil darauf keine Reaktion erfolgte, wurde für Sie eine Anmeldung ab Januar 2013 mit einer Wohnung im Datenbestand des Beitragsservice veranlasst. Darüber ging Ihnen das Bestätigungsschreiben des Beitragsservice vom 18.02.2014 zu.

In der Mitteilung vom 01.03.2014 wurden Sie zur Zahlung der fälligen Rundfunkbeiträge für Januar 2013 bis März 2014 aufgefordert. Dies blieb ebenso unbeachtet wie die Zahlungserinnerung vom 02.05.2014.

Konto für Beitragszahlungen
Landesbank Hessen-Thüringen Erfurt,
IBAN DE24 8205 0000 3012 3456 78
BIC/Swift HELADEF 820

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

* 20 Cent/Anruf aus den deutschen Festnetzen, max. 60 Cent/Anruf für Mobilfunk.
Hinweis: Beachten Sie bitte, dass einige Telefonanbieter Nummern mit der Vorwahl 01806 nicht unterstützen.

Der Beitragsbescheid vom 04.07.2014 setzte gegen Sie rückständige Rundfunkbeiträge für eine Wohnung von Januar 2013 bis März 2014 i. H. v. 269,70 € sowie 8,00 € Säumniszuschlag fest.

Mit Beitragsbescheid vom 01.08.2014 wurden gegen Sie rückständige Rundfunkbeiträge für eine Wohnung von April bis Juni 2014 i. H. v. 53,94 € sowie 8,00 € Säumniszuschlag festgesetzt.

Sie erhoben mit Schreiben vom 2014 Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 04.07.2014, beantragten die Aussetzung der Vollziehung und lehnten den Säumniszuschlag ab.

Mit Schreiben vom 2014 erhoben Sie Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 01.08.2014.

Der Beitragsservice informierte Sie mit Schreiben vom 11.09.2014 über die Sach- und Rechtslage.

Die Mahnung vom 01.11.2014 mahnte die Zahlung der mit Beitragsbescheiden vom 04.07.2014 und 01.08.2014 festgesetzten Forderungen an, wobei Mahngebühren i. H. v. 10,23 € anfielen.

Mit Festsetzungsbescheid vom 01.12.2014 wurden gegen Sie rückständige Rundfunkbeiträge für eine Wohnung von Juli bis September 2014 i. H. v. 53,94 € sowie ein Säumniszuschlag i. H. v. 8,00 € festgesetzt.

Sie erhoben mit Schreiben vom 2014 Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid vom 01.12.2014.

Der Festsetzungsbescheid vom 02.01.2015 setzte gegen Sie rückständige Rundfunkbeiträge für eine Wohnung von Oktober bis Dezember 2014 i. H. v. 53,94 € sowie einen Säumniszuschlag i. H. v. 8,00 € fest.

Mit Schreiben vom 2015 erhoben Sie Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid vom 02.01.2015.

II. Die Widersprüche vom 2014 und 2015 sind zulässig aber unbegründet, denn die Bescheide vom 04.07., 01.08., 01.12.2014 und 02.01.2015 sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich ist § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV (Art. 1 des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15.- 21.12.2010 [15. RÄStV]). Die Regelungen des 15. RÄStV wurden zu unmittelbar geltendem Landesrecht durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze der Länder (Sächs. GVBl. 2011 S. 638 ff.).

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Wohnung unabhängig vom Bereithalten von Rundfunkgeräten ist verfassungsgemäß, d. h. Grundrechte werden nicht in unzulässiger Weise verletzt und es handelt sich nicht um eine kompetenzwidrig erhobene Steuer (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.03.2016, Az.: 6 C 6.15).

Nach § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 S. 1 RBStV). Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RBStV).

Da Sie unter o. g. Anschrift seit Februar 2010 als wohnhaft gemeldet sind, besteht nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RBStV die gesetzliche Vermutung, dass Sie Inhaber der Wohnung unter dieser Adresse sind und damit ab Januar 2013 Beitragsschuldner.

Dies ist dem Grunde nach unbestritten.

Die Rundfunkbeitragspflicht beginnt weder durch einen Vertragsschluss noch durch die Anmeldung nach § 8 Abs. 1 S. 1 RBStV, sondern kraft Gesetzes unabhängig von subjektiven Voraussetzungen, wenn objektiv überprüfbar einer der Beitragstatbestände tatsächlich erfüllt wird (s. BayLT-Drs. 16/7001, S. 20). Unterlässt der Beitragsschuldner die Anzeige, beginnt die Rundfunkbeitragspflicht dennoch, so dass die Rundfunkanstalt den Rundfunkbeitrag bei nachträglicher Entdeckung des Beitragstatbestands auch für die Vergangenheit erheben kann (s. Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl., RBStV, § 7 Rn. 2). Konstitutiv für den Beginn der Rundfunkbeitragspflicht ist ausschließlich das erstmalige Innehaben der Wohnung.

Unberücksichtigt muss bleiben, ob Sie die Angebote des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks nutzen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung und knüpft an die bestehende Möglichkeit der Nutzung an, ohne dass, wie bei der früheren gerätebezogenen Rundfunkgebühr, die für einen Empfang erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.05.2014, Az.: VGH B 35/12; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12.).

Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung innehat (§ 7 Abs. 1 S. 1 RBStV). Gemäß § 10 Abs. 2 RBStV ist der Rundfunkbeitrag an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten.

Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten, § 7 Abs. 3 RBStV. Ein sog. „primärer Beitragsbescheid“ oder Grundlagenbescheid ist weder gesetzlich vorgesehen noch für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 11.06.2015, Az.: I ZB, 64/14).

Die ab Januar 2013 geltende Rundfunkbeitragspflicht entsteht gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 RBStV kraft Gesetzes, ohne dass der Erlass eines Beitragsbescheides erforderlich ist. Bescheide der Rundfunkanstalten sind erst für die zwangsweise Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 10 Abs. 5 RBStV, vgl. dazu Tuschke in Hahn/Vesting aaO § 10 RBStV Rn. 34) erforderlich. Da der Beitragsschuldner gegen diese Bescheide sowohl vor Einleitung der Vollstreckung als auch nach einer Entrichtung des Beitrags nebst eventueller Säumniszuschläge den Verwaltungsrechtsweg beschreiten kann, ist auch kein Rechtsschutzdefizit ersichtlich (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. Januar 2008 - 1 BvR 829/06, juris Rn. 21 ff.).

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist gesetzlich festgelegt und betrug von Januar 2013 bis März 2015 monatlich 17,98 €, § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag - RFinStV (in der Fassung des Art. 6 des 15. RÄStV).

Die Landesrundfunkanstalten sind ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung des Rundfunkbeitrags durch Satzung zu regeln (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBStV). Auf dieser Grundlage hat der MDR die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24.09.2012 erlassen (Sächsisches Amtsblatt 2012, S. 1471 ff.).

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 € fällig, wenn geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch den Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Weil die geschuldeten Beiträge nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet wurden, wurden die Säumniszuschläge ebenfalls zu Recht festgesetzt.

Es ist nicht zu beanstanden, dass nach § 10 Abs. 5 S. 1 RBStV nur rückständige Forderungen festgesetzt werden können. Würde die Zahlungsverpflichtung erst durch einen Beitragsbescheid beginnen, müssten die Landesrundfunkanstalten für jeden Beitragszahler zu jedem Fälligkeitszeitpunkt einen Beitragsbescheid erlassen, was schon auf Grund der Menge im Massenverfahren nicht praktikabel wäre.

Der Einwand, Sie würden durch die Regelung des § 10 Abs. 5 S. 1 RBStV dazu gezwungen, eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RBStV zu begehen ist falsch. Danach kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, wenn der fällige Beitrag länger als sechs Monate nicht geleistet wird. Rückständig werden Beiträge dagegen bereits, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht (vollständig) geleistet werden, wobei Fälligkeit in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate eintritt (§ 7 Abs. 3 RBStV). Erst ab diesem Zeitpunkt würden die sechs Monate nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RBStV berechnet werden.

Die Bescheide vom 04.07., 01.08., 01.12.2014 und 02.01.2015 sind rechtmäßig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den angefochtenen Bescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Mitteldeutscher Rundfunk, Kantstr. 71 - 73, 04275 Leipzig) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Chemnitz gemäß den über die Internetseite www.iustiz.sachsen.de/content/655.htm abrufbaren Bestimmungen und Hinweisen einzureichen.

B. Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung:

Den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung geben wir nicht statt.

Hinsichtlich der Säumniszuschläge in i. H. v. jeweils 8,00 € in den Bescheiden vom 04.07., 01.08., 01.12.2014 und 02.01.2015 wird die sofortige Vollziehung hiermit angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO liegen nicht vor. An der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Festsetzung der Rundfunkbeiträge bestehen keine ernstlichen Zweifel.

Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, aus denen sich ergibt, dass die Vollziehung der Beitragsbescheide und der Festsetzungsbescheide eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Angesichts der geringen monatlichen Beiträge von höchstens 17,98 Euro/Monat kann davon ausgegangen werden, dass es Ihnen zuzumuten ist, die Rundfunkbeiträge zu entrichten. Der MDR ist Ihnen bereits dadurch entgegengekommen, dass während des laufenden Widerspruchsverfahrens keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgten.

Hinsichtlich der Säumniszuschläge besteht besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung, weil der Säumniszuschlag seinen Zweck, als Druckmittel den säumigen Beitragszahler zu einer fristgerechten Entrichtung seiner geschuldeten Rundfunkbeiträge anzuhalten, nur dann erfüllt, wenn er auch zeitnah – d. h. zusammen mit der sofort vollziehbaren Beitragsforderung – eingezogen wird (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 06.10.2015, Az.: 3 B 177/15).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Weitere Hinweise:

Ihr Beitragskonto weist bis einschließlich Juni 2016 einen Rückstand i. H. v. 790,19 € auf. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Beitragsforderung von Januar 2013 bis März 2015	485,46 €
Beitragsforderung von April 2015 bis Juni 2016	262,50 €
Mahngebühren	10,23 €
Säumniszuschläge	32,00 €
gesamt:	790,19 €

Die Beitragshöhe betrug von Januar 2013 bis März 2015 monatlich 17,98 € und ab April 2015 monatlich 17,50 €.

Zur Vermeidung weiterer Kosten und Vollstreckungsmaßnahmen erwarten wir die Überweisung des Betrages von 790,19 € unter Angabe der neunstelligen Beitragsnummer als Verwendungszweck auf folgendes Konto des Beitragsservice:

Landesbank Hessen-Thüringen Erfurt

IBAN: DE24820500003012345678

BIC: HELADEF820.